

Registrierkasse defekt?

Zahnarztpraxen können heutzutage von den über Krankenschein abgerechneten Leistungen ebenso wenig existieren wie die Apotheken von den Kassenrezepten. Während die Apotheker jedoch ihre OTC-Produkte problemlos über die Registrierkasse abrechnen, haben Zahnärzte vielfältige Vorschriften und Gesetze zu beachten, wenn sie nicht auf unbezahlten Rechnungen sitzen bleiben wollen.

Ein Fallbeispiel aus der Praxis – eine AOK-Patientin bekommt für eine Wurzelbehandlung des Zahnes 45 mit abschließender adhäsiver Füllung die folgende Rechnung:

mal 9,06 Euro zum 2,3-fach-Satz. Leider hat die betroffene Zahnarztpraxis weder die endodontische Längenmessung in einem solchen Vertrag, noch die in Position 2 geforderte Zu-



→ **Gabi Schäfer** Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 13 Jahre in mehr als 1.800 Seminaren 56.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahntechnischen Abrechnung. Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 650 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.

Aufgrund der Mehrkostenvereinbarung für Füllungen im Seitenzahnbereich erlaube ich mir, folgende Beträge gemäß §§ 5,9 GOZ in Verbindung mit §28 Abs.2 SGB V in Rechnung zu stellen:

EUR 297,60

Datum	Geb.-Nr	Bezeichnung	Anz	Betrag
18.08.2006	45	Zuzahlung für endodontische Behandlung	1	1,0000
		- Microendodontische Behandlung mit Nickel-/Titaninstrumenten, maschineller Aufbereitung, elektrometrischer Längenbestimmung		
	45	217 Dentinadhäsive Rekonstruktion mittels Mehrschichttechnik, entsprechend der Einlagefüllung nach GOZ analog §6/2	1	2,9109
		- Ätztechnik lichthärtend, Mehrschichtfülltechnik		
			Zahnarzthonorar	EUR 346,45
			abzüglich Kassenanteil	EUR -48,85
			Rechnungsbetrag	EUR 297,60

umsatzsteuerfrei nach §4 Nr.14 bzw. 16 UStG

Während die Rechnung auf den ersten Blick überzeugend aussieht – es werden ja der § 28 (2) SGB V bemüht und die GOZ mit den Paragraphen 5 und 9, scheint es überraschend, dass die Patientin diese Rechnung nicht bezahlen muss.

Warum?

In der Position 1 wird eine Zuzahlung von 150 Euro zu einer endodontischen Behandlung verlangt, unter anderem für „Microendodontische Behandlung mit Nickel/Titaninstrumenten, maschineller Aufbereitung“.

Damit wird dokumentiert, dass die Wurzelbehandlung des Prämolaren 45 innerhalb der Kassenrichtlinien durchzuführen war. Für einen solchen Zahn darf aber für die endodontische Behandlung keine Zuzahlung verlangt werden. Wie ein Patient per Internet in Sekunden feststellen kann, gilt der § 28 (2) SGB V nur für Zahnfüllungen, nicht für Wurzelfüllungen. Die KZBV schreibt in einer Stellungnahme hierzu: „... zwar besteht nach § 7 Abs. 7 EKV-Z kein ausdrückliches, wohl aber im Einklang mit den Bestimmungen des SGB V – ein grundsätzliches Zuzahlungsverbot, welches nur in den abschließend aufgeführten Ausnahmefällen durchbrochen werden darf. Der Fall einer aufwendigen Wurzelkanalbehandlung zählt NICHT zu diesen Ausnahmefällen.“

Damit ist diese Zuzahlungsforderung illegal, einzig die nicht im BEMA enthaltene elektrometrische Längenmessung ist berechnungsfähig, wenn sie VORHER in einem EKV-Z/BMVZ-Vertrag schriftlich vereinbart wurde. Und das wären gerade

zahlung zu der adhäsiven Füllung in einer Mehrkostenvereinbarung vereinbart, wie es der § 28 (2) SGB V, auf den in der Rechnung ja Bezug genommen wird, unmissverständlich vorschreibt. Selbst wenn sie es getan hätte, wäre die Position 217 für die adhäsive Füllung nicht fällig, denn der zitierte § 5 der GOZ besagt im Zusammenhang mit § 10, dass bei einer Überschreitung des 2,3-fach-Satzes in der Rechnung eine Begründung anzugeben ist. Die Wiederholung der Leistungsbeschreibung kann dabei wohl kaum als gerichtlich durchsetzbare Begründung angesehen werden.

Wie kommt es nun zu solchen eklatanten Fehlleistungen in der Abrechnung? Seit Anfang 2004 wird von der Politik am Gesundheitssystem herumgeschraubt, nur werden die neuen Vorschriften in den Praxen nicht wahrgenommen. Bei den Multiple-Choice-Fragebögen, die die Teilnehmer meiner Seminare zur Einstimmung ausfüllen, erreicht kaum jemand mehr als 3 von 9 möglichen Punkten – und dies sind schon die regelmäßig wiederkehrenden Fortbildungswilligen.

Wie man mit den Abrechnungskennnissen aus der Lehrzeit 350.000 Euro Jahresumsatz erfolgreich verwalten will, ist mir schleierhaft.

Wer sein Wissen prüfen möchte, kann unter www.synadoc.ch im Internet einen Testfragebogen herunterladen und sich an ein paar Fragen versuchen. Die Lösungen finden Sie dort am Ende der Beschreibung für meine Herbstseminarreihe „Abrechnung ahoi“, die ab November in verschiedenen Städten von mir persönlich abgehalten wird.

tipp:

Wer keinen Zugang zum Internet hat, kann auch unter 07 00/67 33 43 33 kostenlos eine zeitlich befristete Vollversion der Synadoc-CD bestellen.

Weitere Informationen zu der Seminarreihe „Abrechnung ahoi!“ findet man unter www.synadoc.de

kontakt:

Tel./Fax: 07 00/17 25 10 16 18
E-Mail: gabi@gabischaefer.com